

99010036020000, 99010036020000

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer: Verlängerung beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/126260211/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010036020000, 99010036020000
Leistungsbezeichnung I	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer: Verlängerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Entsendung, Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, Unternehmensinterner Transfer, ICT Card, Nicht-EU-Unternehmen, Job, Beschäftigung, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsvertrag im Ausland, Trainee, Arbeitserlaubnis, Fortsetzung, Außereuropäischer Unternehmenssitz, Intra Corporate Transfer, Abordnungsschreiben, Spezialist, Ausländische Unternehmen, Verlängerung eines

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltstitels, europaweite Arbeitsmobilität, Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, Erwerbstätigkeit, Arbeit, Aufenthalt länger 90 Tagen, Beruf, Grenzüberschreitende Tätigkeit, Führungskraft, Niederlassung in Deutschland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_10a.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014L0066&from=EN https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_10a.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014L0066&from=EN

Modul	Sachverhalt
Teaser	Sie können die Verlängerung Ihrer ICT-Karte beantragen, wenn Sie weiterhin als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in Deutschland tätig sein möchten und die Höchstfristen für die Geltung der ICT-Karte noch nicht ausgeschöpft wurden.
Volltext	Sie können eine ICT-Karte verlängern, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer deutschen Niederlassung Ihres Unternehmens fortsetzen wollen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Grundsätzlich erfordert die Verlängerung Ihrer ICT-Karte die Vorlage der gleichen Unterlagen wie bei der Ersterteilung:</p> <ul style="list-style-type: none">• anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)• aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)• Arbeitsvertrag und gegebenenfalls Abordnungsschreiben des Arbeitgebers• Nachweise über Ihre Qualifikationen (zum Beispiel Hochschulzeugnis, Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung)• Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Mietvertrag)• Nachweis über den Krankenversicherungsschutz• aktuelle Meldebescheinigung <p>Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.</p>
Voraussetzungen	<p>Grundsätzlich müssen Sie für die Verlängerung Ihrer ICT-Karte dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung erfüllen, das heißt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ihr Unternehmen beziehungsweise Ihre Unternehmensgruppe hat seinen Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union und möchte Sie weiterhin als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer Niederlassung in Deutschland beschäftigen.• Sie können einen für die Dauer des weiteren

Modul

Sachverhalt

Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen.

- Die Bundesagentur für Arbeit hat der weiteren Ausübung der Beschäftigung zugestimmt (die Zustimmung wird durch die Ausländerbehörde eingeholt) oder es besteht eine Befreiung vom Zustimmungserfordernis für die angestrebte Tätigkeit.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Kosten

- 96,00 EUR bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten
- 93,00 EUR bei einem weiteren Aufenthalt von über drei Monaten

Für die Ausstellung der ICT-Karte in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der neuen ICT-Karte (Ausstellung erfolgt in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels, kurz: eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen. Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der ICT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und

Modul	Sachverhalt
	<p>können die Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>ca. 6 Wochen bis 8 Wochen Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung der neuen ICT-Karte durch die Bundesdruckerei.</p>
<p>Frist</p>	<p>Antragsfrist: Die Verlängerung sollte spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf Ihrer aktuellen ICT-Karte beantragt werden. Geltungsdauer: Die ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt (1 - 3 Jahre). Der Aufenthalt darf bei Führungskräften und Spezialisten jedoch 3 Jahre und bei Trainees 1 Jahr nicht überschreiten. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer des Transfers erreicht wurde.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/arbeitshinweise-umsetzung-aufenthaltsrechtliche-richtlinien-zur-arbeitsmigration.pdf?__blob=publicationFile&v=1--</p> <p>https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Arbeit/ICT/ict-node.html;jsessionid=E400C735F79684996D7AD30F9473968D.internet532</p> <p>https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetICT/mobilitaet-ict-node.html</p> <p>https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen</p> <p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/arbeitshinweise-umsetzung-aufenthaltsrechtliche-richtlinien-zur-arbeitsmigration.pdf?__blob=publicationFile&v=1--</p> <p>https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Arbeit/ICT/ict-node.html;jsessionid=E400C735F79684996D7AD30F9473968D.internet532</p> <p>https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetICT/mobilitaet-ict-node.html</p> <p>https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Es gibt folgende Hinweise:</p>

Modul

Sachverhalt

- Die für den Transfer einschlägige ICT-Richtlinie 2014/66/EU wird mit Ausnahme von Dänemark und Irland in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt. Eine Einreise nach Dänemark und Irland ist mit einer ICT-Karte daher nicht möglich.
- Ein persönliches Erscheinen in der Behörde ist erforderlich.
- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
- Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe.
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Verlängerung der ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- Eine ICT-Karte kann verlängert werden, wenn die Entsendung einer ausländischen Arbeitskraft in eine deutsche Niederlassung eines außereuropäischen Unternehmens fortgesetzt werden soll.
- Die Verlängerung ist nur möglich, wenn die Höchstgeltungsdauer der ICT-Karte noch nicht ausgeschöpft wurde: bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre; bei Trainees ein Jahr.
- Für die Verlängerung sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung zu

Modul	Sachverhalt
	<p>erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesagentur für Arbeit muss der weiteren Ausübung der Beschäftigung in der Regel zustimmen (Zustimmung wird durch Ausländerbehörde eingeholt). • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Die Antragsstellung ist grundsätzlich formlos möglich.
Ursprungsportal	ICT card for employees transferred within the company: apply for extension, ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer: Verlängerung beantragen